

S a t z u n g
über die Benutzung der
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
vom 02.04.2015

geändert durch Satzung zur Änderung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.10.2017

Die Gemeinde Hofstetten erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Hofstetten unterhält nach Maßgabe der Satzung folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) die der Gemeinde zur Verwaltung übertragenen kirchlichen Friedhöfe
 - Hagenheim und
 - Hofstetten
- b) die Leichenhäuser in
 - Hagenheim und
 - Hofstetten

§ 2

Bestattungsrecht

Im Friedhof ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet. Die Gemeinde kann auch die Bestattung von Personen zulassen, die nicht im Gemeindegebiet verstorben sind.

§ 3

Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Folgende Leistungen, die im Zusammenhang mit der Bestattung stehen und auf den gemeindlichen Friedhöfen vorzunehmen sind, sind in Anspruch zu nehmen:
 - a) die Benutzung des Leichenhauses nach Maßgabe von § 8,
 - b) das Ausschachten und Schließen des Grabes
 - c) bei Feuerbestattung auch die Beisetzung der Urne
 - d) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen.
- (2) Die Gemeinde Hofstetten kann im Einzelfall vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder höherrangiges Recht entgegenstehen.

II. Friedhofsordnung

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist verboten:
 - a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen;
 - b) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren, soweit

nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird, oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 7 ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle aller Art;

- d) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen;
 - e) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Arbeit ohne die erforderliche Anmeldung auszuführen;
 - f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern;
 - h) unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen;
 - i) Verunreinigungen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Würde des Ortes zu beeinträchtigen;
 - j) während der Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - k) einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen.
- (3) Personen, die den Ordnungsvorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, werden aus den Friedhöfen verwiesen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen sind vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Die Gemeinde kann Auflagen für die Durchführung der Arbeiten festsetzen, soweit dies der Friedhofszweck erfordert.
- (2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen sind in den Friedhöfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten verboten, wenn sie nicht der Durchführung von Bestattungen dienen.
- (3) Während einer Bestattung sind gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze und die Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- (6) Die Gemeinde kann Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen Anordnungen der Gemeinde verstoßen haben, auf Zeit oder auf Dauer von einer weiteren gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen ausschließen.
- (7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Leichenhaus und Bestattung

§ 8

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das jeweilige Leichenhaus dient der Aufbahrung der Leichen, der Nebenraum als Abstellraum für die erforderlichen Geräte. Ferner dient das Leichenhaus zur Aufbewahrung von Fehlgeburten, Leichenteilen sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Jede Leiche einer in der Gemeinde Hofstetten verstorbenen Person muss nach der Leichenschau, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in ein Leichenhaus, in der Regel in das des Bestattungsfriedhofes oder in einen geeigneten Raum überführt werden, der ausschließlich der Aufbahrung und Aufbewahrung von Leichen dient.
Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten und den weiteren, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren.
- (3) Für von auswärts kommende Leichen entfällt die Verbringung in das Leichenhaus, falls die Beerdigung unmittelbar nach Ankunft stattfindet.
- (4) Leichen, die nach auswärts überführt werden, sind in das Leichenhaus zu bringen, wenn die Überführung nicht spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.
- (5) Die Überführung der Leichen in das Leichenhaus ist von den Verpflichteten (§ 15 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) zu veranlassen.

§ 9

Betreten der Leichenhäuser

Das Betreten der Leichenhallen ist nur dem Bestattungspersonal gestattet. Die Türen sind stets geschlossen zu halten. Angehörigen des Verstorbenen wird der Zutritt auf kurze Zeit erlaubt, wenn nicht gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

§ 10

Ausstellung der Leiche

- (1) Die Leiche wird in der Leichenhalle aufgebahrt; eine andere Art der öffentlichen

Ausstellung, insbesondere in Privathäusern, ist verboten. Die Aschenreste feuerbestatteter Leichen dürfen nur im Leichenhaus aufbewahrt werden.

- (2) Von einer Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen, wenn der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sonst der Zustand der Leiche eine Ausstellung verbietet.
- (3) Die Hinterbliebenen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Bevor der Sarg aus der Leichenhalle gebracht wird, ist er zu schließen.

§ 11

Vorbereitung der Bestattung;

Beschaffenheit der Särge

- (1) Die beabsichtigte Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus sowie die Bestattung sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen; der Gemeinde sind außerdem Todesbescheinigung oder Leichenpass vorzulegen. Ohne vorschriftsmäßige Todesbescheinigung oder Leichenpass darf keine Leiche in das Leichenhaus gebracht werden, sofern nicht die Verbringung polizeilich angeordnet ist.
- (2) Die Überführung der Leiche in das Leichenhaus wird nach Anordnung durch die Gemeinde von den Verpflichteten (§ 15, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) veranlasst.
- (3) Für die Beschaffenheit der Särge ist § 30 BestV maßgebend. Särge aus massivem Eichenholz dürfen nicht verwendet werden.

§ 12

Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn
- a) ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht

oder

- b) der Einhaltung der Frist nach Absatz 2 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
 - c) gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Buchstabe b - c kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.
- (5) Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet sein, soweit nicht in § 19 BestV etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber beträgt für Leichen 20 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener beigesetzt und Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

§ 14

Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Während der Ruhezeit wird einer Umbettung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zugestimmt.
- (2) Die Zustimmung kann nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden; außerdem ist zur Umbettung des Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; sie kann weitere Auflagen festsetzen. Die Gemeinde lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen kann, bleiben unberührt.

(6) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, erfolgen diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für die Friedhöfe.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit sowie die Dauer des Nutzungsrechtes werden durch eine Umbettung nicht berührt.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

(1) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Urnengräber

Für Einzel- und Familiengräber ist Erd- und Urnenbestattung zulässig.

§ 16

Einzelgräber

In Einzelgräbern wird nur jeweils eine Leiche beigesetzt. Zusätzlich ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zulässig. Die Gemeinde kann begründete Ausnahmen zulassen.

§ 17

Familiengräber

(1) Familiengräber bestehen aus zwei oder mehreren Grabstellen. Beim Erwerb des Nutzungsrechts wird die Lage der Grabstätte mit dem Erwerber abgestimmt. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu vier Urnen ist zulässig.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 18

Urnengräber

(1) Urnengräber sind Einzelgräber, in denen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) In Urnengräbern wird in Absprache mit der Gemeinde der Reihe nach beigesetzt.

§ 19

Größe der Grabstätten

(1) Grabstätten in den neu angelegten Friedhöfen haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | | |
|-------------------|--------------|---------------|
| 1. Einzelgräber | Länge 190 cm | Breite 100 cm |
| 2. Familiengräber | Länge 190 cm | Breite 180 cm |
| 3. Urnengräber | Länge 100 cm | Breite 100 cm |

(2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle für die Gräber von Erwachsenen mindestens 1,80 m, für die von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1,00 m.

(3) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 2 zulassen.

(4) In den alten Friedhofsteilen soll die gewachsene Friedhofstruktur erhalten bleiben.

§ 20

Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

(1) An den Grabstätten können Nutzungsrechte erworben werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechts berührt nicht das Eigentum an der Grabstätte.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch Zahlung einer Nutzungsgebühr, deren Höhe sich nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung bestimmt, erworben. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt.

(3) Nutzungsrechte entstehen mit der Zahlung der Nutzungsgebühr.

(4) Nutzungsrechte an Gräbern sind mindestens für die Dauer einer Ruhezeit zu erwerben; sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(5) Nutzungsrechte können gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, die sich nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung bemisst, um 5 Jahre, höchstens jedoch um 20 Jahre verlängert werden, wenn der Platzbedarf der Friedhöfe dies zulässt.

Läuft die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes ab, so ist dieses unter Entrichtung einer erneuten Gebühr mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1

Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschereste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 21

Entzug von Nutzungsrechten

- (1) Während des Laufes der Ruhefrist darf das Nutzungsrecht an Grabstätten nur aus zwingenden Gründen des Gemeinwohles und nur im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten entzogen werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht auch dann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde, oder wenn die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.
- (3) Im Falle des Abs. 1 wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte zugewiesen. Gleiches gilt, wenn das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit entzogen wird, weil die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Herrichtung, Unterhaltung und Abräumung der Grabstätten

- (1) Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen nach § 28 getroffen werden.
- (3) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine befristete

öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

- (4) Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (5) In den neuen Friedhöfen sind Grabeinfassungen an das umliegende Gelände anzupassen. Sie dürfen den umliegenden Rasen nicht mehr als 2 cm überragen.
- (6) Die bepflanzten Flächen (Grabbeete) haben folgende Maße:

1. Einzelgrab	Länge 160 cm	Breite	80 cm
2. Familiengrab	Länge 160 cm	Breite	160 cm
3. Urnengrab	Länge 70 cm	Breite	80 cm

Die Längenmaße sind zwingend, die Breitenmaße sind Maximalmaße.
- (7) Verdorrte Kränze hat der Nutzungsberechtigte spätestens 6 Wochen nach der Bestattung auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (8) Der letzte Inhaber des Nutzungsrechtes ist verpflichtet, nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte abzuräumen. Kommt der Verpflichtete einer diesbezüglichen Aufforderung der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Abräumung, insbesondere die Beseitigung der in § 24 bezeichneten Anlagen, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der von der Grabstätte abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.

§ 23

Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen in ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein. Sie müssen für den betreffenden Grabplatz passen und sich in das Gesamtbild der Friedhöfe einwandfrei einfügen.
Grabmale dürfen die Friedhöfe nicht verunstalten oder Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Grabmale dürfen insbesondere nach Form, Größe, Material, Bearbeitung oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nur Steinmaterial, Holz oder Schmiedeeisen verwendet werden. Grabplatten sind zulässig.
- (2) Inschriften müssen nach Inhalt oder Gestaltung der Würde der Friedhöfe entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden.

§ 23 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290,1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 24

Größe, Anordnung und Standsicherheit der Grabmale

(1) Grabmale aus massivem Stein dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof

erfordern, in der Regel folgende Maße nicht überschreiten (einschließlich Sockel):

1. Einzelgräber: Höhe 140 cm - Breite 80 cm
2. Familiengräber: Höhe 140 cm - Breite 150 cm
3. Urnengräber: Höhe 140 cm - Breite 80 cm

Für Eisen- und Holzkreuze ist eine maximale Höhe von 200 cm zulässig.

Bei Überschreitung der Maße ist der Gemeinde eine Skizze des Grabmales vorzulegen und diese genehmigen zu lassen.

(2) In den einzelnen Grabstätten müssen die Rückseiten der Grabmale und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass sich das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Zeigen sich Mängel, die die Standsicherheit beeinflussen können, so ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Abstützungen, Absperrungen) treffen, ohne dass es einer

vorherigen Aufforderung bedarf.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände aufzubewahren.

- (5) Der nach Abs. 4 Verantwortliche haftet für alle Schäden, die durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen dieser Anlagen verursacht werden.

§ 25

Zustimmungspflicht

- (1) Errichtung und Änderung der in § 23 bezeichneten Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 BestG) oder den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.
- (3) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich ist.
- (4) Die Entfernung der in § 23 genannten Anlagen bedarf vor Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Entfernung oder Änderung von künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen bedarf auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

VI. Schlußvorschriften

§ 26

Gebühren

Die Gebühren werden in einer eigenen Gebührensatzung zu dieser Satzung geregelt.

§ 27

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen oder von Teilen dieser Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die durch Beauftragte Dritter verursacht werden.

§ 28

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden

1. wer den Vorschriften des § 6 Abs. 2 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt;
2. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 und 5 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof vornimmt;
3. wer als Verpflichteter im Sinne des § 15 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV nicht für die rechtzeitige Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus sorgt (§ 8) bzw. wer eine Leiche unter Verstoß gegen § 10 Abs. 1 öffentlich ausstellt;
4. wer ohne Zustimmung der Gemeinde eine Umbettung vornimmt oder gemeindliche Auflagen für die Umbettung nicht beachtet (§ 14);
5. wer als Verpflichteter eine Grabstätte nicht innerhalb der in § 22 Abs. 1 festgesetzten Frist herrichtet, nicht ordnungsgemäß instandhält oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abräumt (§ 22 Abs. 8);
6. wer trotz Aufforderung durch die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit eines Grabmales nicht beheben lässt (§ 24 Abs. 4);
7. wer eine in § 23 bezeichnete Anlage errichtet, ändert oder beseitigt, ohne hierfür die Zustimmung der Gemeinde (§ 25) eingeholt zu haben;
8. wer einer aufgrund dieser Satzung erlassenen unanfechtbaren oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, sofern in der Anordnung auf eine Vorschrift dieser Satzung Bezug genommen ist.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft*ⁱ. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 29.11.1996 außer Kraft.

Hofstetten, den 02.04.2015

gez.

Berchtold
Erster Bürgermeister

*ⁱAmtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 02.04.2015, in der 1. Änderung in Kraft seit 01.12.2017